

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Hauß, Silke
28.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	17.07.2019
Gemeinderat (öffentlich)	24.07.2019

Bebauungsplan Rw 332/19 "Auf dem Öschle - 2. Änderung" Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über einer Veränderungssperre (Anlage 1 mit Anlage 2 zur Vorlage 082/2019) wird beschlossen.

Begründung:

Die Stadt Rottweil möchte im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (ENRW) auf das Gelände des ehemaligen VW Autohauses zwischen Tuttlinger Straße und der Öschlestraße schaffen. Diese städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ist Teil der planerischen Voraussetzungen für die Landesgartenschau 2028.

Hierzu wird der Bebauungsplan Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ mit dem Ziel, der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Ansiedlung von Versorgungsunternehmen“ aufgestellt. Zu den Gemeinbedarfseinrichtungen gehören insbesondere Einrichtungen der allgemeinen städtebaulichen Infrastruktur, die für die Versorgung und das Zusammenleben der Menschen erforderlich sind und dabei grundsätzlich der Allgemeinheit dienen.

Ziel:

Zur Sicherung der Planungen im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ soll eine Veränderungssperre beschlossen werden. Vorhaben und Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die von der Veränderungssperre erfasst werden unterliegen einem Bau- bzw. einem Veränderungsverbot. Durch Erteilung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB kann dieses im Einzelfall überwunden werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ liegt im Süden der Stadt Rottweil und wird durch die Tuttlinger Straße im Westen und die Öschlestraße im Osten begrenzt. Sie beinhaltet die Flurstücke 980/8, 981/10, 981/11 und 989/8. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: €

Im Haushalt veranschlagt: Ja Nein

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.): Ja € Nein

Folgekosten: Ja € Nein

Personelle Auswirkungen: nein

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO für den Erlass von Satzungen zuständig. Gemäß § 4 Abs. 2 Hauptsatzung i. V. m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung soll die Vorberatung durch den Umwelt-, Bau und Verkehrsausschuss erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage o82/2019: Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“

Anlage 2 zur Vorlage o82/2019: Lageplan, Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ im Maßstab 1:1.500